



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 38

Freitag, den 23. Oktober

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Freese GbR, Großfehn..... 127

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 der Stadt Wiesmoor..... 127  
45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor – Fehnkaserne - ..... 128

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Freese GbR, Großfehn

Die B. u. B. Freese GbR, Groot Deep 30, 26629 Großfehn, plant die Verfüllung eines Grabens in der Gemarkung Ostgroßfehn, Flur 2, Flurstücke 161/1 und 160 sowie den Ausbau eines Grabens als Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 167 der v. g. Flur.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.10.2009

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 der Stadt Wiesmoor - Hauptstraße -

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.06.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes C 2 einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wiesmoor, 19.10.2009

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Meyer

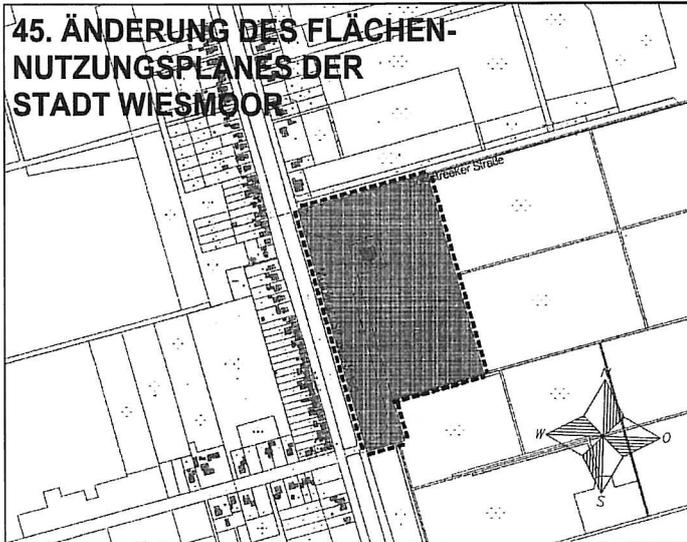
Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor,

## 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiesmoor - Fehnkaserne -

Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Wiesmoor am 22.06.2009 in öffentlicher Sitzung beschlossene 45. Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 14.10.2009, Az.: IV/60.1-2002/09 WIS-45.A-(5/5.3)-the aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Wiesmoor, 19.10.2009

**Stadt Wiesmoor**

Der Bürgermeister  
Meyer